

Der Gemeinderat der Stadt Kraichtal hat am 22. 09.2021 die folgenden verbindlichen Richtlinien für die Inhalte des Mitteilungsblattes Kraichtal beschlossen.

## 1. **Amtsblatt: Selbstverständnis und rechtliche Grundlage**

Die Stadt Kraichtal gibt wöchentlich ein kostenpflichtiges Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister.  
Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient aus rechtlicher Sicht insbesondere der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem gesetzlich vorgegebenen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Grundsätzlich müssen Beiträge in einem Amtsblatt in Art und Inhalt neutral sein und insbesondere den Aufgabenbereich einer Stadtverwaltung abbilden. Sachinformationen, die für Einwohnerinnen und Einwohner darüber hinaus relevant sind, dürfen unter Wahrung der rechtlichen Sachlage ebenfalls aufgenommen werden. Als kommunale Publikation muss das Amtsblatt weiter das Gebot der Staatsferne der Presse (Art. 5 I 2 GG) wahren.

## 2. **Inhalt**

Im Amtsblatt werden gemäß dieser Richtlinien Ankündigungen, Berichte und Beiträge veröffentlicht.

Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Hierbei werden Tag, Datum, Art und Ort der Veranstaltung veröffentlicht.

Berichte sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf von Veranstaltungen oder Ereignissen, welche in Kraichtal stattgefunden haben.

Beiträge sind Ankündigungen und Berichte.

Im amtlichen, redaktionellen Teil erscheinen:

- Beiträge der Stadtverwaltung Kraichtal.  
Darunter fallen Berichte über Verwaltungstätigkeiten, Berichte der Fraktionen, Einladungen zu Sitzungen der Gemeindegremien, amtliche Hinweise, Verordnungen und sonstige Beiträge über die Verwaltung, kommunale Einrichtungen und über deren kommunale Pflicht- und Freiwilligkeitsleistungen.
- Veröffentlicht werden auch Beiträge der für den Bereich der Stadt Kraichtal zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände, sofern deren Berichterstattung für die örtliche Gemeinschaft Kraichtals von Bedeutung ist.

Im nichtamtlichen, redaktionellen Teil erscheinen:

- Beiträge von Kirchen, welche in Kraichtal ihren Sitz haben und/oder in Kraichtal nachweislich aktiv sind
- Beiträge von Vereinen, welche in Kraichtal ihren Sitz haben und/oder in Kraichtal nachweislich aktiv sind
- Beiträge politischer Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen, welche nachweislich in Kraichtal aktiv und organisiert sind.

Maßgeblich jeder Berichterstattung im nichtamtlichen, redaktionellen Teil ist die Bedeutung des Beitrags für die örtliche Gemeinschaft. Die Beiträge müssen vorherrschend das Wohl der Gemeinschaft in den Fokus nehmen und objektiv formuliert sein. Es besteht in allen Teilen ein Neutralitätsgebot.

### **3. Redaktionssystem**

Für das Einstellen von Berichten in das Amtsblatt wird ein Redaktionssystem zur Verfügung gestellt.

Mit dem Einstellen oder Hochladen von Inhalten (Beiträgen, Terminen, Fotos) räumt der Nutzer der Stadt Kraichtal unentgeltlich das Nutzungsrecht an diesen Inhalten für das städtische Mitteilungsblatt und für die städtische Homepage ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in Publikationen der Stadt Kraichtal wie dem Jahresrückblick, dem Veranstaltungskalender, Informationsbroschüren etc. Der Verfasser von Texten oder Einsender von Bildern versichert, dass er der Urheber ist und dass die in den Berichten namentlich genannten und auf den Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Verfasser und Fotograf sind namentlich zu erwähnen. Mit einer Bearbeitung von Bildern und Texten durch die Redaktion erklärt sich der Einsender ausdrücklich einverstanden.

### **4. Redaktionsschluss und Erscheinungstag**

Redaktionsschluss ist montags um 10.00 Uhr. Fällt der Montag auf einen Feiertag, ist der Redaktionsschluss am darauffolgenden Arbeitstag um 10.00 Uhr. Die Berichte müssen bis zu diesem Zeitpunkt in das Redaktionssystem eingestellt sein.

Regelmäßiger Erscheinungstag ist donnerstags. Liegt zwischen Montag und dem Erscheinungstag ein Feiertag, verschiebt sich dieser auf Freitag. Darüber hinausgehende Änderungen der Erscheinungsweise werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

### **5. Art und Umfang der Beiträge im nichtamtlichen, redaktionellen Teil**

Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp, auf das Notwendige beschränkt und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Berichte dürfen den Leser nicht beeinflussen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Institutionen nicht ersetzen.

Für die Berichte gelten **30 Zeilen (2250 Zeichen inkl. Leerzeichen)** als maximaler Umfang.

Zusätzlich dazu dürfen die Abteilungen der Vereine (z. B. Jugendmannschaften) 20 Zeilen (1500 Zeichen inkl. Leerzeichen), insgesamt aber maximal 60 Zeilen für alle Abteilungen zusammen, veröffentlichen. Kirchenchöre und andere kirchliche Gruppen werden analog zu den Abteilungen der Vereine behandelt.

Hinweise auf Veranstaltungen, Einladungen zu Generalversammlungen und ähnliches werden zwei Mal veröffentlicht, die Tagesordnung wird nur ein Mal veröffentlicht. Über eine Veranstaltung darf nur ein Mal berichtet werden.

Pro Beitrag ist ein aussagekräftiges Bild in guter Qualität, im Querformat zulässig. Der Fotograf ist hierbei namentlich zu nennen. Ein Bilduntertitel ist wünschenswert. Bilder, welche einen Anzeigencharakter aufweisen bzw. Anzeigen sind im nichtamtlichen, redaktionellen Teil nicht zulässig.

Die Redaktion kann in besonderen Fällen auf Anfrage eine erhöhte Zeichen- und/oder Bildanzahl bei Beiträgen zu außergewöhnlichen Jubiläen (z.B. 25 Jahre, 50 Jahre) oder Jahreshauptversammlungen erlauben.

Nachrufe von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern dürfen im nichtamtlichen, redaktionellen Teil im Rahmen der genehmigten Zeichenzahl veröffentlicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck kann seitens der Verwaltung auch abgelehnt werden, wenn ein Beitrag den Richtlinien entspricht, das Seitenkontingent bzw. der übliche Gesamtumfang des redaktionellen Teils in der maßgeblichen Woche jedoch überschritten wird.

## **6. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen**

Zusätzlich zu den unter Punkt 5 genannten Regelungen, gelten für Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen darüber hinaus folgende Regeln:

Sie sind für Terminankündigungen (Tag, Datum, Art und Ort der Veranstaltung) veröffentlichungsberechtigt, sofern sie auf örtlicher Ebene organisiert sind und die Ankündigung einen Bezug zu Kraichtal hat. Kommentierungen und inhaltliche Stellungnahmen sind nicht zulässig. Hinweise auf eigene Medien und Homepages sind gestattet. Die Reihenfolge der Beiträge der politischen Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach der Fraktionsstärke im Gemeinderat.

Um die Neutralität der Stadt Kraichtal während der Vorwahlzeit zu wahren, werden in einem Zeitraum von acht Ausgaben vor einer Wahl Berichte von Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil ausgeschlossen. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen werden in einem Zeitraum von zwei Ausgaben vor einer Wahl ausgeschlossen. Berichte und Anzeigen anderer Institutionen mit politischen Inhalten oder Aussagen werden analog dazu behandelt.

## **7. Berichte der Fraktionen**

Nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Dies geschieht durch Aufnahme in den amtlichen Teil.

Zulässig sind Beiträge mit gemeindlichem Bezug. Stellungnahmen zu bundes-, landes- oder europapolitischen Themen sowie Wahlwerbung und Wahlaufrufe sind ausgeschlossen.

Bilder oder ein Logo der Fraktion werden nicht abgedruckt.

Der Umfang der Beiträge wird mit ca. 1500 Zeichen vorgegeben. Er ist unabhängig von der Zahl der Fraktionsmitglieder für alle Fraktionen gleich. Die Reihenfolge der Beiträge der politischen Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach der Fraktionsstärke im Gemeinderat.

Der jeweilige Beitrag ist mit der Bezeichnung der Fraktion zu kennzeichnen. Der Name der Fraktion bildet die Überschrift, Unterüberschriften sind zulässig. Unabhängig vom Verfasser ist der Beitrag vom Fraktionsvorsitzenden oder einem dauerhaft von ihm beauftragten Mitglied der Fraktion zu autorisieren.

Um eine Aufnahme in das Mitteilungsblatt zu garantieren, sind die Beiträge - unabhängig vom Redaktionsschluss - bis spätestens donnerstags, eine Woche vor dem Erscheinungstag, um 10 Uhr an mitteilungsblatt@kraichtal.de per Email zu senden. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so ist der Redaktionsschluss am darauf folgenden Arbeitstag um 10 Uhr.

Um die Neutralität der Stadt Kraichtal während der Vorwahlzeit zu wahren, werden Beiträge und Anzeigen von Fraktionen analog der unter Punkt 6 aufgeführten Regelungen behandelt. Ausnahme: Einladungen zu Generalversammlungen der Fraktionen werden unter Angabe des Datums, Ortes und der Tagesordnung auch in der Karenzzeit zugelassen.

## **8. Redaktionelle Befugnisse, Hoheitsrecht**

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge mit unzulässigen Inhalten abzulehnen bzw. eigenmächtig zu ändern oder zu kürzen. Bilder können bei schlechter Qualität, nicht aussagekräftigen Inhalten sowie ganz allgemein aus Platzgründen abgelehnt werden.

Unzulässige Beiträge sind insbesondere:

- Beiträge, die im Umfang und/oder Inhalt nicht diesen Richtlinien entsprechen
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften und den allgemeinen Anstand verstoßen
- Beiträge, die keinen Bezug zu Kraichtal aufweisen, das Gemeinwohl nicht fördern und für die örtliche Gemeinschaft nicht relevant sind
- Beiträge, die Beleidigungen und Diffamierungen enthalten
- Beiträge, die offensichtlich nicht der Wahrheit entsprechen
- Beiträge, die in fremder Sprache vorgelegt werden
- Ausgiebige Aufzählungen von Speisen und Getränken, Programmauflistungen sowie die Namen aller Mitwirkenden, Helfer und Gönner bei einer Veranstaltung, Spiel- und Veranstaltungspläne für ein Halbjahr oder für die ganze Saison.
- Meinungsäußerungen
- Allgemeine Informationen, welche keinen aktuellen Anlass vorweisen
- Persönliche Glückwünsche
- Embleme, Grafiken, besondere Schriftzüge
- Gewerbliche Beiträge

•

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. Mai 2012 sowie das Redaktionsstatut für Veröffentlichungen der Fraktionen vom 20. Juli 2016 außer Kraft.

Kraichtal, 23.09.2021

Gez. Tobias Borho, Bürgermeister